

Verfahrensweise zur Erstellung der Eignungsbescheinigung nach § 48 BaföG-Formblatt 5

1. Anliegen

Mit dem Formblatt 5 weisen Studierende gegenüber dem BaföG-Amt ihren Studienfortschritt im Hinblick auf die Studien- und Prüfungsordnung nach. Dieser Nachweis erfolgt in der Regel im 4. Fachsemester. Die folgende Verfahrensweise soll zur Vereinfachung der Bescheinigungsausstellung beitragen und eine hochschulweit einheitliche Handhabung gewährleisten.

2. Termine

Die Ausstellung der Bescheinigungen ist frühestens nach dem Vorliegen der Prüfungsergebnisse möglich.

Für den Prüfungszeitraum Sommersemester kann die Ausstellung ab dem 15. August und für den Prüfungszeitraum Wintersemester ab dem 15. März erfolgen.

3. Ablauf:

- Der Studierende beantragt das Formblatt 5 im Prüfungsamt.
- Das Prüfungsamt erstellt ein Formblatt 5 mit Auflistung der Soll-Leistungen und Angabe von bisherigen Prüfungsterminen und -ergebnissen in diesen Fächern.
- Der BaföG-Beauftragte des jeweiligen Fachbereiches trifft die Entscheidung nach § 48 BaföG und unterzeichnet das Formblatt 5.
- Das Prüfungsamt leitet das Formblatt 5 dem Studierenden bzw. dem BaföG-Amt zu.

4. In-Kraft-Treten

Diese Verfahrensweise tritt mit Wirkung vom 01.03.2006 in Kraft.

Der Präsident